



Erläuterungen zum Bewohnerparken in Goslar

Rechtsgrundlagen

Seine Rechtsgrundlage findet das Bewohnerparken im Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO).

Gemäß § **6 Abs. 1 StVG** ist das Bundesverkehrsministerium ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die **StVO** Gebrauch gemacht.

So heißt es in § **45 Abs. 1 StVO** u.a.: „Die Straßenverkehrsbehörden treffen die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen“

Weiter heißt es u.a. dann in den einschlägigen VwV zur StVO: „Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen.“

Zielsetzung

Durch die allgemeine Parkraumbewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes (Innenstadt gebührenpflichtig, Georgenberg durch Parkscheibe zeitlich beschränkt) soll

1. der knappe Parkraum effektiv genutzt und der Parksuchverkehr reduziert werden
2. durch die Sonderregelungen für Bewohner das Wohnumfeld und die Aufenthaltsqualität für die betroffenen Bürger verbessert werden

Umsetzung

1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
2. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr, sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.
3. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden.



4. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben.
5. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen werden.
6. Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gibt.

Gebühren

Für die Erteilung eines Parkausweises für Bewohner wird aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der z.Z. gültigen Fassung -Gebühren-Nr.265 —ist der Gebührenrahmen der Verwaltungsgebühr von 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr festgesetzt. In Goslar betragen die Gebühren je nach Quartier 20 € bzw. 30,70 €.

Weitere Infos

Bei weiteren Fragen zur Bewohnerparkregelung erteilt Ihnen Herr Peter Schier gern ergänzende Auskünfte. Sie erreichen ihn telefonisch unter der Rufnummer 05321/704-545 oder per E-Mail unter bewohnerparkausweis@goslar.de oder persönlich zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude der Charley-Jacob-Straße im Erdgeschoss im Zimmer 00.021